

# **BVGer E-2840/2015 vom 8. Mai 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-05-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-2840\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2840_2015)

FR: TAF E-2840/2015 du 8 mai 2015

IT: TAF E-2840/2015 del 8 maggio 2015

## **Regeste**

Zuweisung der Asylsuchenden an die Kantone

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 VwVG) ist - unter Vorbehalt der nachstehenden Erwägung - einzutreten.

### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer beantragt eventualiter, ihm im Kanton D.\_\_\_\_\_ den Status eines Wochenaufenthalters zu bewilligen. Dazu ist das Bundesverwaltungsgericht nicht zuständig, weshalb auf diesen Antrag nicht einzutreten ist.

### **E. 2.1**

Beim Entscheid über die Zuweisung einer asylsuchenden Person an einen Kanton gemäss Art. 27 Abs. 3 AsylG handelt es sich um eine beim Bundesverwaltungsgericht selbständig anfechtbare Zwischenverfügung (Art. 107 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2.2**

Mit Beschwerde kann allgemein die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes gerügt werden (Art. 106 AsylG).

### **E. 2.3**

Die Beschwerdegründe werden indes für Beschwerden gegen Zuweisungsentscheide beschränkt. Art. 27 Abs. 3 letzter Satz AsylG geht als lex specialis der allgemeinen Regel von Art. 106 Abs. 1 AsylG vor (Art. 106 Abs. 2 AsylG). Nach dieser Bestimmung kann der Zuweisungsentscheid nur mit der Begründung angefochten werden, er verletze den Grundsatz der Einheit der Familie.

### **E. 2.4**

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

### **E. 3**

Nach Art. 22 Abs. 2 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) wird ein Kantonswechsel vom SEM nur bei Zustimmung beider Kantone, bei Anspruch auf Einheit der Familie oder bei schwerwiegender Gefährdung der asylsuchenden Person oder anderen Personen verfügt.

#### **E. 4.1**

Die Vorinstanz gelangt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Voraussetzungen für einen Kantonswechsel seien nicht gegeben. Der Beschwerdeführer begründe sein Gesuch damit, dass er im Kanton D. \_\_\_\_\_ eine Arbeitsstelle habe, das I. \_\_\_\_\_ eine Arbeitsbewilligung nur erteile, wenn er seinen Wohnsitz im Kanton D. \_\_\_\_\_ habe. Damit mache der Beschwerdeführer weder einen Anspruch auf Einheit der Familie noch eine schwerwiegende Gefährdung geltend. Auch gingen aus den Akten keine Hinweise auf das Vorliegen einer der beiden Konstellationen vor. Zudem habe der Kanton D. \_\_\_\_\_ seine Zustimmung verweigert.

#### **E. 4.2**

In der Rechtsmitteleingabe verweist der Beschwerdeführer auf die hohe Arbeitslosenquote im Kanton B. \_\_\_\_\_. Er sei ein junger Mann im heiratsfähigen Alter. Er wolle heiraten und Vater werden. Die Möglichkeit, nach Syrien zurückkehren zu können, sei wohl längerfristig nicht gegeben. Er müsse daher versuchen, hier ein Leben aufzubauen. Er brauche eine Arbeit, die ihn erfülle. Er habe die grosse Chance, auf seinem erlernten Beruf zu arbeiten. Ohne Arbeit habe er den ganzen Tag Zeit zum Nachdenken. Die Situation belaste ihn psychisch und lasse ihn krank werden. Es liege eine schwerwiegende Gefährdung vor. Der Wunsch des Beschwerdeführers einerseits zu arbeiten, andererseits eine Familie zu gründen, ist verständlich. Ebenso ist nachvollziehbar, dass die vorliegende Situation den Beschwerdeführer belastet. Darauf ist indes nicht weiter einzugehen. Gemäss dem klaren Wortlaut von Art. 85 Abs. 4 AuG kann der Entscheid über ein Kantonswechselgesuch nur mit der Begründung angefochten werden, dieser verletze den Grundsatz der Einheit der Familie. Der Beschwerdeführer macht keine Verletzung dieses Grundsatzes geltend. Eine solche ist auch nicht ersichtlich. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Die Vorinstanz hat demnach das Gesuch um Kantonswechsel zu Recht abgewiesen.

### **E. 5**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 27 Abs. 3 letzter Satz AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 6**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)